

Allgemeine Geschäftsbedingungen 2110

für die Auftragsarbeiten in Bezug auf Gewebekulturen der Abteilung Gewebekultur von Plantum, hinterlegt bei der niederländischen Industrie- und Handelskammer Rotterdam, Geschäftsstelle Gouda am 20 Dezember 2012.

Im Fall eines Widerspruchs zwischen dem niederländischen Text und der Übersetzung ist der niederländische Text bindend.

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese AGB finden Anwendung auf alle Angebote, Aufträge und Verträge - sowie deren Ausführung -, die von den Mitgliedern der Abteilung Gewebekultur Dritten unterbreitet bzw. mit Dritten abgeschlossen werden.
2. Unter „Auftragnehmer“ wird verstanden:
Das Unternehmen für Gewebekulturen, das sich aufgrund eines Werkvertrags gegenüber dem Vertragspartner verpflichtet, gegen Zahlung eines vereinbarten Preises bestimmte Gewebekulturprodukte zu liefern oder Gewebekulturdienstleistungen zu erbringen.
- Unter „Auftraggeber“ wird verstanden: Die natürliche oder Rechtsperson, in deren Auftrag der Auftragnehmer die im vorigen Satz genannten Arbeiten verrichtet.
- Unter „Ausgangsmaterial“ wird verstanden: Das ursprüngliche Pflanzenmaterial, das der Auftraggeber für die Ausübung der vereinbarten Arbeiten anliert. Dies kann in-vivo oder in-vitro Material sein.
3. Etwaige Bedingungen des Auftraggebers, gleich welcher Art und gleich unter welchem Namen, finden keine Anwendung, sofern diese nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart worden sind.
4. Abweichende Bestimmungen bedürfen ausdrücklich der Schriftform und gelten, sofern diese nicht an die Stelle der Bestimmungen dieser AGB treten, als Ergänzung zu diesen AGB.

Art. 2 Angebote

1. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern sie nicht eine Auftragsannahmefrist enthalten. Nimmt der Auftraggeber das Angebot an, hat der Auftragnehmer das Recht, das Angebot innerhalb von fünf Werktagen nach Eingang der Annahmeerklärung schriftlich zu widerrufen.

Art. 3 Verträge

1. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Auftragnehmer den Auftrag auf eine in der Gewebekulturbranche übliche Weise annimmt und wenn der Auftrag nicht aufgrund von Art. 2 widerrufen wurde.

Art. 4 Preise

1. Die Preise verstehen sich zuzüglich *BTW* (ndl. MwSt.) und zusätzlicher Kosten für Transport, Verpackungen, Qualitätsüberwachung und/oder phytosanitäre Untersuchung, Einfuhrzölle, behördliche oder andere öffentlich-rechtliche Abgaben, sowie sortenschutzrechtliche und eventuelle andere Gebühren, sofern nicht anders vereinbart.
2. Die Preise sind in Euro (€), sofern nicht anders vereinbart.
3. Sollten die Kosten des Auftragnehmers seit der Preisfestsetzung erheblich gestiegen sein, ist er berechtigt, die Preise nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen.

Art. 5 Lieferungen

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vereinbarten Mengen zu liefern, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 11 dieser AGB.
2. Angegebene Lieferfristen gelten niemals als äußerste Frist, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart. Bei nicht fristgerechter Lieferung ist der Auftragnehmer deshalb schriftlich in Verzug zu setzen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist einräumen muss, um nachträglich seine Verpflichtungen erfüllen zu können. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber rechtzeitig warnen, wenn Abweichungen von der angegebenen Lieferfristen zu erwarten sind.
3. Der Auftragnehmer kann den Auftrag neun Monaten nach Beginn der Ausführung der Arbeiten als beendet betrachten, wenn nach seiner Ansicht dann keine oder unzureichende Ergebnisse erzielt worden sind, sofern nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Der Auftraggeber schuldet dem Auftragnehmer bei Kündigung des Vertrags wegen unzureichender Ergebnisse nur die Kosten für den Zeitaufwand bis zu dem Zeitpunkt. Falls der Auftraggeber bereits bei Vertragsbeginn eine Anzahlung geleistet hat, wird diese mit den aufgewendeten Kosten verrechnet.
4. Wenn die bestellten Produkte nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist nicht entgegengenommen wurden, geht ein etwaiger durch die längere Aufbewahrungszeit bedingter Qualitätsverlust für Risiko des Auftraggebers. Die bestellten Produkte stehen zu seiner Verfügung und werden auf seine Rechnung und Gefahr gelagert. Wenn jedoch der Auftraggeber nach Ablauf einer beschränkten Aufbewahrungsfrist, die in Anbetracht der Art des Produkts als angemessen zu betrachten ist, die Ware nicht entgegengenommen hat und die Gefahr eines Qualitätsverlusts und/oder verdorbener Produkte keine andere Wahl lässt, gilt der Auftrag als vom Auftraggeber storniert. Der Auftraggeber haftet für den Schaden, der dadurch für den Auftragnehmer entsteht.
5. Wenn der Auftraggeber einen Auftrag ganz oder teilweise storniert, schuldet er dem Auftragnehmer für die bereits hergestellten Produkte den vereinbarten Preis. Für Produkte, die noch in Bearbeitung sind, schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Kosten für die bis dahin aufgewendeten Arbeitsstunden.
6. Wenn der Auftraggeber frühere Lieferungen nicht innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist bezahlt hat, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, Aufträge nicht auszuführen. Der Auftragnehmer haftet nicht für eventuelle Schäden, die der Auftraggeber durch diese Nicht-Lieferung erleidet. Die Anwendung dieses Rechts ist dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen.

Art. 6 Ort und Zeitpunkt der Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt ab Fabrik des Auftragnehmers.
2. Verladung und Versendung haben effizient zu erfolgen. Wenn der Auftraggeber kein Transportmittel vorschreibt, wählt der Auftragnehmer die geläufigste Transportweise. Sofern nicht anders vereinbart, gehen die Transportkosten zulasten des Auftraggebers.

Art. 7 Zahlung

1. Der Betrag, den der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum zu zahlen.
2. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Beträge wegen einer von ihm gestellten Gegenforderung in Abzug zu bringen. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen wegen einer von ihm beim Auftragnehmer eingereichten Reklamation auszusetzen, sofern der Auftragnehmer gegen eine Sicherheitsleistung die Aussetzung nicht ausdrücklich genehmigt.
3. Wenn der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtung nicht fristgerecht erfüllt, gilt er als von Rechts wegen im Verzug. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, ab dem ersten Tag, an dem der Auftraggeber bezüglich der unter Ziff. 1 genannten Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist, Zinsen in Höhe von 1 % pro Monat in Rechnung zu stellen, wobei ein Teil eines Monats als ein ganzer Monat gilt.
4. Wenn die Zahlung durch Einschaltung Dritter ausgeführt werden muss, gehen die damit einhergehenden Kosten zulasten des Auftraggebers. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber, der in Verzug ist, - unbeschadet etwaiger Prozesskosten - bezüglich der durch den Verzug verursachten Kosten einen sofort fälligen Betrag in Höhe von 15 % des Rechnungsbetrags oder aber der tatsächlichen Inkassogeühren schuldet.
5. Wenn dem Auftragnehmer nach Abschluss des Vertrags Umstände zur Kenntnis gebracht werden, die ihn aus gutem Grund befürchten lassen, dass der Auftraggeber seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Zahlungssicherheit zu fordern und, solange diese nicht nach Zufriedenheit geleistet worden ist,
 - a. die Lieferung auszusetzen, oder
 - b. den Vertrag zu kündigen, wenn der Auftraggeber nicht innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Mahnung eine Zahlungssicherheit geleistet hat, unbeschadet des Rechts, den Auftraggeber für die dadurch für den Auftragnehmer entstandenen Schäden in Regress zu nehmen. Die Zahlung des bereits gelieferten oder Geleisteten wird dann sofort fällig.

Art. 8 Eigentumsvorbehalt

1. Alle dem Auftraggeber gelieferten und noch zu liefernden Produkte und sich daraus ergebenden Produkte, ungeachtet in welchem Stadium des Kultivierungsverfahrens, bleiben das Eigentum des Auftragnehmers, bis alle Forderungen des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber, darunter auf jeden Fall die Forderungen gemäß Art. 3:92 Abs. 2 *BW* [vgl. BGB], vollständig bezahlt worden sind.
2. Solange alle vom Auftragnehmer gelieferten bzw. noch zu liefernden Produkte noch nicht vollständig bezahlt worden sind, ist der Auftraggeber nicht berechtigt, das Eigentum an diesen Produkten an Dritte zu übertragen oder zu verpfänden, sofern dies nicht im Rahmen des normalen Betriebs oder der verkehrstüblichen Verwendung der Produkte erfolgt. Bei einem entsprechenden Verstoß wird der Kaufpreis aller vom Auftragnehmer gelieferten bzw. zu liefernden Produkte sofort und auf einmal fällig.
3. Bei nicht fristgerechter Zahlung einer oder mehrerer bereits fälligen Rechnungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die gelieferten Produkte sofort an sich zu nehmen und aus dem Lagerort abzutransportieren. Dabei wird der Auftragnehmer dazu bereits jetzt für den späteren Fall unwiderruflich vom Auftraggeber ermächtigt, die Gebäude, in denen sich die Produkte befinden, zu betreten, oder von den mit dem Zurückholen der Produkte beauftragten Personen betreten zu lassen.
4. Ab dem Zeitpunkt der Lieferung trägt der Auftraggeber das Risiko für die gelieferten Produkte.
5. Sofern der Auftragnehmer Sachen und/oder Produkte in seinem Besitz hat, die als Eigentum des Auftraggebers zu betrachten sind - einschließlich sowohl des etwaigen gelieferten Ausgangsmaterials, sofern noch vorhanden, als auch der etwaigen vom Auftraggeber bezahlten Gewebekulturprodukte - ist der Auftragnehmer berechtigt, die beschriebenen Sachen und/oder Produkte in seinem Besitz zu halten, bis alles, was der Auftraggeber zu irgendeinem Zeitpunkt schuldet, vollständig bezahlt worden ist.

Art. 9 Verpackung

1. Einwegverpackungen werden gegen Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber für Mehrwegverpackungen und anderes nachhaltiges Material eine Benutzungsgebühr zu berechnen, die separat auf der Rechnung angegeben ist.
3. In Rechnung gestelltes Pfand wird, nachdem das betreffende Material in gutem Zustand zurückgesandt wurde, verrechnet. Die Rücksendungskosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Art. 10 Reklamationen

1. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Menge der gelieferten Partie beim Empfang zu prüfen/prüfen zu lassen und dem Auftragnehmer ein eventuell festgestelltes Defizit sofort zu melden. Die Menge bzw. die Stückzahl, die auf dem Frachtbrief, Lieferschein oder jedem zu diesem Zweck gestempelten Dokument genannt wird, gilt als richtig anerkannt, sofern der Auftraggeber nicht sofort nach Feststellung auf der betreffenden Empfangsbescheinigung etwaige Mängel vermerkt.
2. Reklamationen in Bezug auf sichtbare Mängel an gelieferten Produkten sind dem Auftragnehmer unmittelbar nach Feststellung oder auf jeden Fall innerhalb von 72 Stunden nach Erhalt schriftlich mit Rückschein oder telefonisch zu melden. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer eine telefonische Reklamation innerhalb von acht Tagen nach Erhalt der Produkte zu bestätigen. Die vorgenannten Fristen gelten auch in Bezug auf Reklamationen über die Rechnungsstellung; nach Ablauf der Fristen gilt die Rechnung als durch den Auftraggeber genehmigt.
3. Reklamationen in Bezug auf unsichtbare Mängel an gelieferten Produkten sind dem Auftragnehmer unmittelbar nach der Feststellung mitzuteilen und auf jeden Fall so rechtzeitig beim Auftragnehmer anzumelden, dass dieser im Stande ist, die Berechtigung der Reklamationen vor Ort zu prüfen/prüfen zu lassen oder die Lieferung zurückzunehmen.
4. Reklamationen müssen mindestens die folgenden Angaben enthalten:
 - a. eine ausführliche und genaue Beschreibung des Mangels;
 - b. eine Angabe der Tatsachen, aufgrund welcher festgestellt werden kann, dass die gelieferten und die vom Auftraggeber abgelehnten Produkte identisch sind;
 - c. Angabe der Liefernummer auf dem Lieferschein.

5. Reklamationen über einen Teil der Lieferung können kein Grund sein, die gesamte Lieferung abzulehnen. Reklamationen, die nach Ablauf der vorgenannten Fristen eingereicht werden, werden nicht mehr behandelt.

Art.11 Höhere Gewalt

1. Je nach Wahl des Auftragnehmers kann - in Abstimmung mit dem Auftraggeber - im Falle höherer Gewalt die Lieferverpflichtung ganz oder teilweise verfallen oder aber ausgesetzt werden.

2. Unter höherer Gewalt wird verstanden: jeder Umstand außerhalb des Einflussbereichs des Auftragnehmers, wodurch die Erfüllung des Vertrags vernünftigerweise nicht mehr zugemutet werden kann, wie zum Beispiel Streiks, Feuer, extreme Witterungsbedingungen, behördliche Maßnahmen oder Krankheiten und Seuchen oder Mängel am Material, das dem Auftragnehmer geliefert wurde.

3. Wenn der Auftragnehmer wegen höherer Gewalt die bestellten Mengen nicht liefern kann, ist er berechtigt, die zu liefernden Mengen zu verringern. Wenn dabei wesentlich von der vereinbarten Menge abgewichen wird, ist der Auftraggeber nach Rücksprache mit dem Auftragnehmer berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

4. Der Auftragnehmer haftet nicht für den vom Auftraggeber erlittenen Schaden, wenn durch höhere Gewalt nicht, nicht fristgerecht oder nicht vollständig geliefert wird.

5. In den in Abs. 1 und 3 dieses Artikels genannten Fällen verpflichtet sich der Auftragnehmer, den Auftraggeber schriftlich zu informieren, sich mit ihm zu beraten und ihm anschließend seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Wenn für ein Aufschieben entschieden wird und die Lieferung somit um mehr als 21 Tage verzögert wird, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen; dazu hat er den Auftragnehmer jedoch mittels einer Zustellungsurkunde oder per Einschreiben in Verzug zu setzen, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zu setzen hat, um seine Verpflichtungen nachträglich erfüllen zu können.

Art.12 Garantie und Haftung

1. Der Auftragnehmer garantiert, dass die aufgrund des Auftrags zu liefernden Produkte die Anforderungen erfüllen, die in den geltenden Richtlinien der niederländischen Prüfstellen, welche zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses in Kraft sind, daran gestellt werden.

2. Der Auftragnehmer haftet nicht für Wachstum und Blüte der von ihm gelieferten Produkte, da diese von Faktoren abhängen, die außerhalb seines Einflussbereichs liegen.

3. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige Mängel, wenn er diese zum Zeitpunkt der Lieferung der betreffenden Produkte, in Anbetracht der dann bestehenden wissenschaftlichen und technischen Erkenntnisse über die Vermehrung der betreffenden Produktsorte mit Hilfe der Gewebekulturmethode nicht verhindern konnte.

4. Bei vom Auftragnehmer anerkannten Reklamationen in Bezug auf die gelieferten Produkte wird die Erstattung eines eventuellen vom Auftraggeber erlittenen Schadens den Rechnungswert pro Pflanze der gelieferten Produkte, auf die sich die Reklamationen beziehen, nicht übersteigen, sofern der Auftraggeber nicht nachweist, dass der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des Auftragnehmers verursacht worden ist. Der Auftragnehmer haftet auf keinen Fall für irgendwelche Folgeschäden, Umsatz- oder Gewinnausfall.

5. Beide Parteien sind verpflichtet, etwaige Schäden so weitgehend wie möglich zu beschränken.

6. Ratschläge und Informationen werden immer nach bestem Wissen und Können erteilt, jedoch ohne jegliche Haftung des Auftragnehmers.

7. Jede mögliche Schadensersatzforderung aufgrund dieser AGB verjährt, wenn und sobald ein (1) Jahr seit der Lieferung der betreffenden Produkte verstrichen ist, ohne dass die Schadensersatzforderung schriftlich beim Auftragnehmer erhoben worden ist.

8. Der Auftraggeber ist verpflichtet, zu veranlassen, dass die Kunden ordentlich und ausreichend über die Tatsache informiert werden, dass die von ihnen gekauften Produkte, entweder das Saatgut oder die daraus hergestellten Produkte, nicht für den menschlichen Verzehr geeignet sind. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer von einem Kunden für eine unsachgemäße Verwendung des Saatguts, der Stecklinge und/oder der daraus hergestellten Produkte infolge einer ungeeigneten oder nicht ausreichenden Information des Kunden durch den Auftraggeber haftbar gemacht wird.

Art.13 Rechte und Pflichten in Bezug auf das gelieferte Ausgangsmaterial des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber erklärt, dass das gelieferte Ausgangsmaterial frei von Quarantäneorganismen ist. Sollte sich ein solcher Organismus im Ausgangsmaterial befinden, haftet der Auftraggeber für alle Schäden, einschließlich Folgeschäden, die demzufolge für den Auftragnehmer entstehen.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle sachdienlichen Informationen in Bezug auf das von ihm gelieferte Ausgangsmaterial zu erteilen, die nach Ansicht des Auftragnehmers für die Ausführung des Auftrags wichtig sein könnten. Wenn der Auftraggeber falsche oder unvollständige Erklärungen abgibt, insbesondere in Bezug auf die Eigentumsrechte an dem von ihm gelieferten Ausgangsmaterial, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, bestehende Auftragsverträge zu kündigen. Der Auftraggeber haftet für etwaige Schäden infolge der von ihm in diesem Rahmen erteilten falschen und/oder unvollständigen Informationen.

3. Der Auftragnehmer haftet in keinerlei Weise für den ohne sein Verschulden entstandenen vollständigen oder teilweisen Verlust des zur Verfügung gestellten Ausgangsmaterials.

4. Das gelieferte Ausgangsmaterial bleibt Eigentum des Auftraggebers. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber das gelieferte Ausgangsmaterial, sofern dies noch erhalten geblieben ist, kostenlos zurückzugeben. Es ist dem Auftragnehmer verboten, das vom Auftraggeber gelieferte Ausgangsmaterial und die daraus vermehrten Produkte an Dritte weiterzugeben, es sei denn die Weitergabe erfolgt im Rahmen der Vergabe von Arbeiten im Sinne von Art. 15.

5. Der Auftragnehmer wird Dritte weder darüber informieren, dass der Auftraggeber ihm Material zur Bearbeitung gegeben hat, noch über diesen Auftrag oder über das in Bearbeitung genommene Material selbst; er wird Dritten keinen Zutritt zu diesem Material gewähren. Das Material, das beim Auftragnehmer in Bearbeitung ist und/oder abgeliefert wurde, wird mit einem Labcode gekennzeichnet.

6. Im Falle einer Insolvenz des Auftragnehmers hat der Auftraggeber in Anbetracht des verderblichen Charakters der Produkte Anspruch auf eine sofortige Rückgabe des dem Auftragnehmer gelieferten Ausgangsmaterials und der daraus vermehrten Produkte. Das Obige berührt nicht die Pflicht des Auftraggebers, die bereits vom Auftragnehmer verrichteten Arbeiten zu vergüten.

Art.14 Geistige Eigentumsrechte

1. Bei Auftragsannahme hat der Auftraggeber zu bescheinigen, ob das von ihm gelieferte Ausgangsmaterial zu einer Sorte gehört, an der ein Dritter/Dritte ausschließliche Rechte, insbesondere Sortenschutzrechte, geltend machen kann/können. Sollte dies der Fall sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, eine schriftliche Erklärung abzugeben, aus der hervorgeht, dass er mit Zustimmung des Inhabers/der Inhaber handelt.

2. Falls der Auftraggeber die in Art. 14 Abs. 1 genannte Erklärung nicht innerhalb von 7 Tagen nach einem diesbezüglichen Ersuchen des Auftragnehmers abgibt und der Auftragnehmer triftige Gründe für die Vermutung hat, dass das Ausgangsmaterial zu einer geschützten Sorte gehört, wird der Auftragnehmer im Voraus ausdrücklich und unwiderruflich vom Auftraggeber ermächtigt, den Inhaber dieser Sorte darüber zu informieren.

3. Der Auftragnehmer ist jederzeit berechtigt, den Inhaber des Sortenschuttsrechts über die von dem Auftraggeber bestellte Materialmenge einer sortenschutzrechtlich geschützten Sorte zu informieren.

4. Der Auftraggeber schützt den Auftragnehmer vor allen möglichen Ansprüchen auf eine Verletzung der geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit dem vom Auftraggeber erteilten Auftrag.

Art.15 Vergabe von Arbeiten

1. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die beauftragten Arbeiten an eine dritte Partei zu vergeben. Falls der Auftraggeber der Vergabe an Dritte nicht zustimmt, hat der Auftraggeber dies schriftlich bei der Auftragserteilung mitzuteilen.

Art.16 Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Auf alle Verträge, auf die sich diese AGB ganz oder teilweise beziehen, findet niederländisches Recht Anwendung.

Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber geschlossenen Verträgen ergeben, auf die diese AGB Anwendung finden, können vom niederländischen Gericht des Bezirks, in dem der Auftragnehmer seinen Sitz hat, entschieden werden. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, den Auftraggeber vor dem gesetzlich oder gemäß geltenden internationalen Vereinbarungen zuständigen Gericht zu verklagen.

Art.17 Schlussbestimmung

1. Falls und soweit ein Teil beziehungsweise eine Bestimmung dieser AGB gegen eine zwingendrechtliche Bestimmung einer nationalen oder internationalen Gesetzgebung verstoßen sollte, gilt dieser Teil beziehungsweise diese Bestimmung als nicht vereinbart und bleiben diese AGB im Übrigen für die Parteien verbindlich. Die Parteien werden sich dann beraten, um sich auf eine neue gesetzeskonforme Bestimmung zu einigen, die möglichst weitgehend der Absicht der Parteien entspricht.

Dezember 2012